



KLEINER HOMÖOPATHIE-HERSTELLER GEWINNT GERICHTSPROZESS GEGEN 6 PHARMAKONZERNE, DIE VERKAUF EINES HOMÖOPATHIKUMS VERBIETEN LASSEN WOLLTEN / 6 PHARMAKONZERNE GEBEN IM PROZESS ZU, DASS SIE ZUKÜNFTIG VIELE HOMÖOPATHIKA VERBIETEN LASSEN WOLLEN

📅 19/02/2020

Vor dem Landgericht Dortmund kam es zum ungleichen Duell: sechs Pharmakonzerne verklagten einen kleinen Homöopathie-Hersteller. Aber der David gewann gegen den Goliath. Am 31. Januar verkündete das Gericht das Urteil: der Homöopathie-Hersteller darf weiter seine Globuli verkaufen, die Pharmakonzerne unterlagen mit ihrer Klage.

Der Beklagte – eine Apotheke – stellt ein Homöopathikum mit der Bezeichnung „HCG C30 Globuli“ her. Die Pharmakonzerne wollten den Verkauf des Homöopathikums durch das Gericht verbieten lassen. Einblick in das Verfahren gibt das Rechtsprechungsportal des Landes Hessen ([Link](#)), auf dem das Land Gerichtsurteile veröffentlicht und das auch die Namen der klagenden sechs Pharmakonzerne nennt: Bayer, Lilly, Merz, Ratiopharm, Stada, Sanofi – vertreten durch einen Abmahnverein.

Das Landgericht entschied für den Homöopathie-Hersteller, der die Globuli weiter vertreiben darf. Die Urteilsbegründung: Dass der Ausgangsstoff bei dieser Dosierung „aufgrund der extremen Verdünnung mit den bisher bekannten wissenschaftlichen Methoden nicht mehr nachweisbar ist, führt nicht dazu, dass angenommen werden kann, dass der Stoff tatsächlich nicht in dem homöopathischen Medikament enthalten ist“, urteilte das LG. Bei den angesprochenen Verbraucherkreisen könne nicht angenommen werden, dass es zu einer Irreführung komme, so das Gericht. Es müsse davon ausgegangen werden, „dass es sich bei dem angesprochenen Verkehrskreis um Personen handelt, die grundsätzlich der Homöopathie offen gegenüberstehen und denen bekannt ist, dass die Wirkstoffe bei homöopathischen Arzneimitteln geringer dosiert sind, als bei klassischen schulmedizinischen Produkten.“ Anhänger der Schulmedizin würden laut Gericht „von der Werbung der Beklagten nicht angesprochen, da klar erkennbar ist, dass ein homöopathisches Arzneimittel vertrieben wird.“

Die Richter erläutern in ihrem Urteil auch einen Sachverhalt, der weitreichende Folgen haben könnte. Würde das Gericht der Auffassung des Klägers folgen und unterstellen, dass der Inhaltsstoff bei einer Verdünnung „C30“ nicht enthalten ist, würde dies dazu führen, dass eine Vielzahl homöopathischer Arzneien nicht mehr vertrieben werden dürfte. „Ein solches faktisches Verbot dürfte sicherlich nicht im Sinne der Verbraucher sein, die – aus welchen Gründen auch immer – von einer gewissen Möglichkeit der Wirksamkeit homöopathischer Arzneimittel, auch in der Verdünnung C30 ausgehen“, urteilte das Gericht.

Und ein weiterer Satz in der Urteilsbegründung macht besonders hellhörig. Darin gestehen die 6 Pharmakonzerne, dass sie nicht nur ein, sondern viele Homöopathika verbieten lassen wollen: „Dass der Kläger gerade ein solches Verbot aller homöopathischen Arzneimittel der Verdünnung C30 anstrebt, indem weitere Abmahnungen gegen andere Produkte mit der Bezeichnung des Ursprungsstoffes und der Verdünnung C30 in Vorbereitung sind, hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung am 30.01.2020 bestätigt.“

Verfahrensdaten:

Gericht: LG Darmstadt 15. Kammer für Handelssachen

Entscheidungsdatum: 30.01.2020

Aktenzeichen: 15 O 25/19

ECLI: ECLI:DE:LGDARMS:2020:0130.15O25.19.00

Dokumenttyp: Urteil



Quelle:

Norm: §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 2, 5 UWG

Originalquelle:

<https://homoeopathiewatchblog.de/2020/02/19/kleiner-homoeopathie-hersteller-gewinnt-gerichtsprozess-gegen-6-pharmakonzerne-die-verkauf-eines-homoeopathikums-verbieten-lassen-wollten/>